

(2) Für die Durchführung der von den Gemeindekommissionen ausgearbeiteten Vorschläge und beschlossenen Maßnahmen ist der Bürgermeister verantwortlich.

#### § 4

(1) Der Landrat hat mit Hilfe der Kreiskommissionen die laut § 2 Abs. 2 Buchst. a zu bildenden Gemeindekommissionen anzuleiten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu kontrollieren.

(2) Die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben mit Hilfe der Landeskommissionen die laut § 2 Abs. 2 Buchst. b zu bildenden Kreiskommissionen anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

#### § 5

(1) Die laufende und ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Bodenreformland ist in folgender Weise zu sichern:

- a) Aus bisher nicht verteilten Bodenfonds-Ländereien sind weitere Neubauernstellen zu schaffen.
- b) Freigewordene bewirtschaftungsfähige Neubauernstellen sind neu zu vergeben.
- c) An Neubauern und Altbauern kann zusätzlich Land aus dem Bodenfonds bis zu einer Gesamtnutzfläche ihres Betriebes von 10 ha zugeteilt werden.
- d) Soweit eine Regelung nach Buchst. a, b und c nicht möglich ist, ist bisher nicht verteiltes Bodenreformland an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Interessenten zur landwirtschaftlichen Nutzung zu übergeben.

(2) Die laufende und ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller übrigen nicht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in folgender Weise durchzuführen:

Die Flächen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, an bäuerliche oder gärtnerische Betriebe zu angemessenen Pachtsätzen zu verpachten oder zur unentgeltlichen Bewirtschaftung abzugeben. Die hierauf gerichteten Verträge bedürfen der Schriftform.

Für die zu entrichtenden Pachtzinsen sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse mit den Eigentümern ergehen besondere Bestimmungen.

#### § 6

(1) Flächen, deren ackerbaulicher Wert des Bodens nach amtlichen Feststellungen so gering ist, daß er eine gewöhnliche landwirtschaftliche Nutzung ausschließt, können nach sorgfältiger und gewissenhafter Überprüfung durch die Kreiskommission und Bestätigung ihrer Entscheidung durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft des Landes zur Aufforstung oder als Waldstreifen oder zum Anbau von Sonderkulturen verwandt werden.

(2) Befinden sich solche Flächen in Privateigentum, so ist vor der Entscheidung nach Abs. 1 der Eigentümer oder dessen Beauftragter zu hören.

#### § 7

(1) Die Bewirtschaftung bisher unbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen nach § 1 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert:

- a) Wer die Bewirtschaftung bisher unbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen

übernimmt, kann für Ablieferungsrückstände und Leihsaatgutschulden des früheren Besitzers nicht in Anspruch genommen werden.

- b) Neubauernstellen, die neu besetzt werden, sind bei pflanzlichen Erzeugnissen

im ersten Jahr mit 30%,

im zweiten Jahr mit 70%

der Ablieferungsnorm zu veranlagten;

bei tierischen Erzeugnissen sind solche Wirtschaften

im ersten Jahr von der Ablieferung befreit,

im zweiten Jahr werden sie mit 50% und

im dritten Jahr mit 80%

zur Pflichtablieferung veranlagt.

- c) Bauern, die unbewirtschaftete Flächen hinzupachten oder zusätzlich bewirtschaften, sind auf die Dauer von fünf Jahren in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen, sondern mit den Ablieferungsnormen ihrer ursprünglichen Betriebsgrößengruppe zu veranlagten. Bei den zusätzlich gepachteten oder bewirtschafteten Flächen werden sie bei pflanzlichen Erzeugnissen

im ersten Jahr mit 50%,

im zweiten Jahr mit 75%

der Ablieferungsnorm der angebauten Kulturen veranlagt.

Bei tierischen Erzeugnissen werden sie im ersten Jahr für die zusätzlich gepachteten oder bewirtschafteten Flächen zur Pflichtablieferung nicht herangezogen, im zweiten Jahr werden sie mit 50% ihrer Ablieferungsnorm veranlagt.

- d) Pächter, die nur unbewirtschaftete Flächen in Pacht nehmen, sind bei pflanzlichen Erzeugnissen

im ersten Jahr mit 50%,

im zweiten Jahr mit 80%

ihrer Betriebsgrößennorm zu veranlagten,

bei tierischen Erzeugnissen werden sie

im ersten Jahr von der Ablieferung befreit,

im zweiten Jahr werden sie mit 50% und

im dritten Jahr mit 80%

zur Pflichtablieferung veranlagt.

(2) Nach § 5 Abs. 1 Buchst. c vergrößerte Neubauernstellen erhalten die Erleichterungen nach Abs. 1 Buchst. c dieses Paragraphen.

(3) Die Bearbeitung der zusätzlich übernommenen Flächen ist von der MAS bevorzugt durchzuführen. Die im MAS-Tarif vorgesehene 30%ige Ermäßigung ist auch für die Bearbeitung dieser zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewähren. Die Bezahlung der Leistungen der MAS für die Bearbeitung zusätzlich übernommener Flächen kann von der MAS bis nach der Ernte gestundet werden.

(4) Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, die nicht bewirtschaftete Flächen zusätzlich in Bewirtschaftung übernehmen, können auf besonderen